

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

70

Gesetz: BMT-G § 22 Abs. 1 Buchst. g), § 62 Ziff. 12, 25

Leitsätze:

1. Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.
2. Wird ein Arbeiter abweichend vom Dienstplan zur Arbeit eingeteilt, so liegt nichtdienstplanmäßige Arbeit vor.
3. Wird ein Arbeiter entgegen dem Dienstplan zur Nachtarbeit eingeteilt, so handelt es sich um nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 606/56

Urteil des BAG vom 24. Juni 1959

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 606/56

Sa 270/56 Düsseldorf

Erkündet

am 24. Juni 1959

v. z. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

70

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schäfer und Schulz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. September 1956 - 5 Sa 270/56 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Straßenbahnpfleger bei den Verkehrsbetrieben der Beklagten tätig. Er arbeitet in Wechselschicht mit Früh-, Tag-, Spät- und Nachtschicht. Die Einteilung der Arbeiten in den einzelnen Schichten erfolgt nach einem von der Beklagten jeweils für einen längeren Zeitraum aufgestellten Dienstplan. Für die Zeit vom 9. September bis 13. September 1955 war der Kläger nach diesem Dienstplan der Tagschicht zugeteilt. In Abweichung davon mußte er Nachtschicht verrichten. Die Diensteneinteilung für den übrigen vom Dienstplan erfaßten Zeitraum blieb unverändert. Die Beklagte zahlte dem Kläger für den Nachtdienst in der Zeit vom 9. September bis 13. September 1955 einen Zuschlag von 10 %.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe für diesen Zeitraum nach § 22 Abs. 1 Buchst. g) des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. Mai 1953 (BMT-G) Anspruch auf Bezahlung eines Zuschlags von 33 1/3 %, weil er abweichend vom Dienstplan zum Nachtdienst eingeteilt worden sei und daher insoweit nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit verrichtet habe. Unter Berücksichtigung des ihm bereits gewährten Zuschlags von 10 % hat er beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 13,60 DM
zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, die Verwendung des Klägers in der Zeit vom 9. bis 13. September 1955 sei dienstplanmäßige Nachtarbeit. Nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit liege nur vor, wenn der Dienstplan allgemein keine Nachtarbeit vorsehe. Denn nur dann sei eine besondere Umstellung des an Nachtarbeit bisher nicht gewöhnten Arbeiters erforderlich, die die Gewährung eines höheren Nachtarbeitszuschlags rechtfertige. Da der Kläger ohnehin in Wechselschicht tätig, also an die Nachtarbeit gewöhnt sei, handele es sich um eine bloße Leistungsver-schiebung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

"Nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit", für die § 22 Abs. 1, Buchst. g) BMT-G, sofern sie keine Überstundenarbeit ist, während der ersten sechs aufeinanderfolgenden Tage einen Zuschlag von $33 \frac{1}{3} \%$ vorsieht, liegt vor, wenn keine "dienstplanmäßige Arbeit" geleistet wird. Nach § 62 Ziff. 12 BMT-G ist dienstplanmäßige Arbeit die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Diese Begriffsbestimmung legt für jede Arbeit die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, wenn sie dienstplanmäßig sein soll. Sie umfaßt mithin auch die Nachtarbeit, die nur eine zeitlich besonders gelagerte Arbeit ist, wie im übrigen auch § 62 Ziff. 25 BMT-G zeigt, wonach Nachtarbeit die zwischen 21^h und 6^h geleistete Arbeit ist. Mit Recht sieht daher das Berufungsgericht als "nichtdienstplanmäßig" diejenige Nachtarbeit an, der die Merkmale einer dienstplanmäßigen Arbeit gemäß § 62 Ziff. 12 aaO fehlen.

Warum das bei der nichtdienstplanmäßigen Nachtarbeit im Sinne des § 22 Abs. 1, Buchst. g) BMT-G anders sein soll, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Daß der Katalog des § 62 aaO eine besondere Begriffsbestimmung dieser Form der Arbeit nicht enthält, spricht nicht für, sondern gegen die Ansicht der Revision. Denn diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Tarifvertragsparteien eine weitere Erläuterung nicht für notwendig gehalten haben, weil/sich der in Rede stehende Begriff eindeutig aus § 62 Ziff. 12 aaO ableiten läßt (vgl. hierzu Ambrosius, Das



- 4 -

Tarifrecht der Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., § 22 BMT-G, Anm. 5; Marschner-Bredl, BMT-G, 1954, § 22 Anm. 7, § 62 Anm. 6).

Insbesondere kann der Revision nicht zugegeben werden, daß "nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit" im Sinne des § 22 Abs. 1, Buchst. g) BMT-G allein die abweichend von dem an sich nachtarbeitsfreien Dienstplan in die Nachtzeit verlegte Tagesarbeit betreffe, weil nur bei einer solchen Dienstplanänderung mit Rücksicht auf die erforderliche Umstellung des Arbeitnehmers, der aus seinem gewohnten Arbeitsrhythmus herausgenommen werde, ein erhöhter Zuschlag habe gewährt werden sollen. Zwar ist es richtig, daß die zusätzliche Belastung durch Umstellung auf eine nicht in dem geplanten Arbeitsablauf vorgesehene Nachtarbeit in der Regelung des § 22 Abs. 1, Buchst. g) aaO Berücksichtigung gefunden hat. Das zeigt die Begrenzung der Gewährung des erhöhten Zuschlags auf sechs Tage, bei der die Tarifvertragsparteien offenbar davon ausgegangen sind, daß nach Ablauf dieser Zeit die Umstellung vollzogen ist. Allein daraus, daß ein Ausgleich für die zusätzliche Belastung durch Umstellung auf nicht eingeplante Nachtarbeit gewährt werden sollte, kann jedoch noch nicht mit der Revision gefolgert werden, "nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit" im Sinne des § 22 Abs. 1, Buchst. g) BMT-G sei nur die bei an sich ausschließlich zu leistender Tagesarbeit angeordnete Nachtarbeit. Denn eine Umstellung des Arbeitnehmers ist nicht nur in diesen Fällen, sondern bei jeder Nachtarbeit nötig, die abweichend von dem vorgesehenen Arbeitsrhythmus verlangt wird. Wäre eine Einschränkung des sich nach § 62 Ziff. 12 aaO bestimmenden Begriffs der "nichtdienstplanmäßigen Nachtarbeit" für § 22 Abs. 1, Buchst. g) BMT-G gewollt gewesen, wie es die Revision behauptet, so hätten die Tarifvertragsparteien das erkennbar zum Ausdruck bringen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Ein Wille der Tarifvertragsparteien, der im Tarifvertrag keinen erkennbaren Niederschlag gefunden hat, ist aber ohne Bedeutung (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl.,



Bd. II, § 18 V 2; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3.Aufl., § 1 Anm. 120).

Liegt demnach auch im Falle des § 22 Abs. 1, Buchst.g) BMT-G "nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit" vor, wenn es sich nicht um "dienstplanmäßige Arbeit" handelt, so verneint das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsirrtum das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Ziff. 12 aaO für die Nachtschicht des Klägers in der Zeit vom 9. bis 13. September 1955. Ob dieser Nachtschicht die Eigenschaft einer "dienstplanmäßigen Arbeit" schon deshalb abzusprechen ist, weil dienstplanmäßig nur die an den genannten, im Dienstplan festgelegten Kalendertagen zu leistende Arbeit und diese nach den Feststellungen des Berufungsurteils Tagesschicht, nicht aber die tatsächlich ausgeführte Nachtschicht war, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, daß diese Nachtarbeit keine regelmäßige im Sinne des § 62 Ziff. 12 aaO war.

Nicht schon deshalb, weil der Kläger im Rahmen der Wechselschicht überhaupt Nachtarbeit leistet, ist auch die hier in Rede stehende Nachtarbeit eine regelmäßige. Denn innerhalb einer Wechselschicht ist "regelmäßig" nur diejenige Nachtarbeit, die in dem vorgesehenen Turnus von Früh-, Tag-, Spät- und Nachtschicht an bestimmten, im Dienstplan festgelegten Kalendertagen eingefügt ist. Darauf deutet auch § 62 Ziff. 25, 2. Halbsatz BMT-G. Wenn danach nämlich als Nachtarbeit bei Wechselschichten die dienstplanmäßige Nachtschicht gilt, dann kann auch nur eine solche "dienstplanmäßige Nachtarbeit" sein.

Um eine in diesem Sinne regelmäßige Nachtarbeit handelte es sich aber bei der Nachtschicht des Klägers in der Zeit vom 9. bis 13. September 1955 gerade nicht. Vielmehr wurde sie statt der Tagschicht verrichtet, während im übrigen die Dienstenteilung in dem vom Dienstplan erfaßten Zeitraum unverändert blieb. Sie war also in Wahrheit eine vorübergehend in die Nachtzeit verlegte Tagesarbeit und damit eine "nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit", für die,



- 6 -

da sie nicht durch Überstunden geleistet worden ist, die Beklagte dem Kläger den Zuschlag des § 22 Abs. 1, Buchst. g) BMT-G in der unstreitigen Höhe des eingeklagten Betrages schuldet.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez: Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
 E.Schäfer Schulz-Rupp

